



Erläuterungen zur Regierungsvereinbarung

Beschluss RRA vom 16. November 2009 zur Vorlage an die Regierungen

0. Inhalt

1. Ausgangslage und Zusammenfassung	3
2. Grundsätze der Regierungsvereinbarung	4
2.1. Unterschiede gegenüber dem ursprünglich geplanten Staatsvertrag	4
2.2. Wichtigste Grundsätze	4
3. Detailkommentar	6

1. Ausgangslage und Zusammenfassung

Der vorliegende Entwurf einer Regierungsvereinbarung ist Resultat eines mehrjährigen politischen Prozesses:

- 2007 veröffentlichten die Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn eine Absichtserklärung zur Schaffung eines gemeinsamen Bildungsraums und führten dazu eine Konsultation durch. Aufgrund des positiven Resultats erteilten die Regierungen den Bildungsdepartementen den Auftrag, einen entsprechenden Staatsvertrag zu erarbeiten.
- Im Dezember 2008 lag der Staatsvertragsentwurf vor, und die vier Regierungen beschlossen, ihn einer Vernehmlassung zu unterziehen, allerdings mit einem unterschiedlichen Fahrplan: Die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn eröffneten die Vernehmlassung zum Staatsvertrag, verbunden mit dem HarmoS-Konkordat und dem Sonderpädagogik-Konkordat, im Dezember 2008, während der Regierungsrat des Kantons Aargau beschloss, die Eröffnung der Vernehmlassung von den Resultaten der im Mai 2009 durchgeführten Volksabstimmung zu den Bildungskleeblatt-Vorlagen abhängig zu machen.
- Die Vernehmlassung in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn dauerte bis Ende Mai 2009. Sie ergab, dass hier die geplante inhaltliche Zusammenarbeit im Bildungsraum auf weitgehende Zustimmung stösst, ebenso das HarmoS-Konkordat und, weniger deutlich, das Sonderpädagogik-Konkordat. Kontrovers beurteilt wurde dagegen die Einführung der Basisstufe sowie die Verankerung der Zusammenarbeit in einem Staatsvertrag. Im Kanton Aargau wurden die Bildungskleeblatt-Vorlagen (Basisstufe, Reform der Sekundarstufe I, Tagesstrukturen und Sozialindex) abgelehnt, worauf der Regierungsrat auf den Start der Vernehmlassung zum Bildungsraum und zu HarmoS verzichtete.

Aufgrund dieser Ausgangslage haben die vier Regierungen Ende Juni 2009 folgendes Vorgehen beschlossen:

- Die inhaltliche Zusammenarbeit wird fortgeführt. Verbindlichkeit wird durch eine Vereinbarung auf Stufe Regierungen erreicht.
- Die strukturelle Harmonisierung erfolgt auf der Basis der Bundesverfassung und von HarmoS nach je kantonalem Fahrplan:
 - In den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn sehen die Regierungen vor, bis Ende Jahr Parlamentsvorlagen zum HarmoS-Konkordat, zum Sonderpädagogik-Konkordat und zu den entsprechenden kantonalen Gesetzesanpassungen zu verabschieden.
 - Im Kanton Aargau hat der Regierungsrat das weitere Vorgehen festgelegt. Vorgesehen ist eine Parlamentsvorlage zur Stärkung der Volksschule Aargau im Verlaufe des Jahres 2010, die insbesondere die Einführung der Struktur 6/3 vorsieht.
- Der Schuleingangsbereich wird auf Basis des Kindergartens neu konzipiert.

2. Grundsätze der Regierungsvereinbarung

2.1. Unterschiede gegenüber dem ursprünglich geplanten Staatsvertrag

Eine Vereinbarung auf Stufe Regierungen kann nicht die Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten regeln. Dies bedeutet, dass im Unterschied zum geplanten Staatsvertrag mit einer Regierungsvereinbarung keine interparlamentarische Kommission mehr statuiert werden kann. Die Regierungsvereinbarung sieht statt dessen vor, dass die Information der Parlamente über die ordentlichen kantonalen Verfahren und die kantonale Jahresberichterstattung erfolgt.

Eine weitere wichtige Differenz besteht darin, dass im Gegensatz zum seinerzeit vorgesehenen Staatsvertrag keine bildungspolitischen Inhalte (gemeinsame Strukturen, Ziele, Massnahmen) mehr definiert werden, da solche Definitionen die Kompetenz der Regierungen überschreiten.

Die Vereinbarung konzentriert sich statt dessen auf eine Regelung der *Art und Weise* der Zusammenarbeit. Die Zusammenarbeit soll gemäss Konvergenzprinzip erfolgen (Absprache in wichtigen bildungspolitischen Fragen und schrittweise Ausrichtung auf gemeinsame Ziele). Sie soll projektartig organisiert werden. Auf die Institutionalisierung von gemeinsamen Gremien oder gemeinsamen Stellen soll vorderhand verzichtet werden.

Der Vertrag enthält zudem als gewichtigen Inhalt zwei *zeitlich terminierte Aufträge* an die Bildungsdepartemente: Diese werden beauftragt,

- ☐ bis spätestens Ende 2013 Antrag zu einer allfälligen Form der Institutionalisierung der Zusammenarbeit zu stellen und dabei auch das Verhältnis zu den Organisationseinheiten der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz zu klären;
- ☐ bis zum Jahr 2015 einen Bildungsbericht vorzulegen, der - in Anlehnung an den für 2014 vorgesehenen Schweizerischen Bildungsbericht - eine datengestützte Analyse der kantonalen Bildungssysteme sowie eine Bewertung der Zusammenarbeit und Anträge zum weiteren Vorgehen enthält.

2.2. Wichtigste Grundsätze

- ☐ Ziel der Zusammenarbeit: Die Vereinbarung setzt als Ziel der Zusammenarbeit die Harmonisierung der Bildungssysteme, ihre Qualitäts- und Effizienzsteigerung und damit eine Verbesserung der Lernerfolge der Schülerinnen und Schüler.
- ☐ Konvergenzprinzip: Die Vereinbarung basiert wie der seinerzeitige Staatsvertragsentwurf auf dem Konvergenzprinzip: Diesem Prinzip zufolge verpflichten sich die

Kantone, in wichtigen Fragen kantonale Gesetzesänderungen vorgängig miteinander abzusprechen und nach Möglichkeit auf eine gleichartige Regelung hin auszurichten. *Die Kompetenz kantonalen Gremien bleibt dabei jederzeit vorbehalten.*

- Beschränkung auf die Regelung der Art der Zusammenarbeit: Eigentlicher Vertragsgegenstand ist die Regelung der Art und Weise der Zusammenarbeit. Die Regierungsvereinbarung beschränkt sich auf diese Regelungen und verzichtet damit im Gegensatz zum ursprünglich geplanten Staatsvertrag auf *inhaltliche* Festlegungen (gemeinsame Strukturen, Ziele, Massnahmen), da dies nicht ebenengerecht wäre.
- Vorläufige Beschränkung auf eine Projektorganisation: Die Zusammenarbeit soll niederschwellig als flexible Projektorganisation auf der Basis der heutigen kantonalen Organisationen erfolgen. Die Zusammenarbeit bleibt damit eine provisorische. Die Bildungsdepartemente sollen den Auftrag erhalten, bis 2013 abzuklären, ob und wie die Zusammenarbeit institutionalisiert werden soll. Dazu sollen sie insbesondere auch das Verhältnis zur Organisation der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz EDK klären, die sich ebenfalls im Umbruch befindet.
- Berichterstattung: Die Bildungsdepartemente berichten im Rahmen der ordentlichen kantonalen Jahresberichte über den Stand der Arbeiten. Es wird also zugunsten des ordentlichen kantonalen Berichtswesens auf die Einführung eines separaten vierkantonalen Jahresberichts verzichtet. Als eigentliches bildungspolitisches Steuerungsinstrument wird - wie bereits im ursprünglichen Staatsvertrag vorgesehen - ein (voraussichtlich vierjährliche) Bildungsbericht vorgesehen: Dieser bietet, in Ergänzung zum vorgesehenen nationalen Bildungsbericht, eine datengestützte Analyse der vier kantonalen Bildungssysteme und einen Vergleich ihrer Entwicklungen. Auf seiner Basis nehmen die Regierungen eine Bewertung der bisherigen Zusammenarbeit vor und beschliessen neue Massnahmen. Die Parlamente sollen je nach kantonalem Usus einbezogen werden. Die Vereinbarung erteilt den Bildungsdepartementen den Auftrag, bis 2015 einen ersten Bericht zuhanden der Regierungen zu erarbeiten.
- Information der Parlamente: Auf die Einrichtung einer interparlamentarischen Kommission wird verzichtet, da dies im Rahmen einer Regierungsvereinbarung nicht ebenengerecht wäre. Die Information der Parlamente erfolgt *je kanton*al und wird auf drei Arten sichergestellt:
 - über die ordentliche kantonale Jahresberichterstattung,
 - über die fallweise, vierkantonal abgestimmte Information der parlamentarischen Bildungskommission
 - über den gemäss kantonaler Usanz erfolgenden Einbezug des Parlaments in die Auswertung des vierjährlichen Bildungsberichts.

3. Detailkommentar

Ingress	Die Regierungsvereinbarung dient der Umsetzung des in der Bundesverfassung und im Konkordat über die Schulkoordination verankerten Auftrags zur interkantonalen Koordination. Zwar nicht formell, umso mehr aber vom Sinn und Geist her basiert die hier vorgesehene Zusammenarbeit auf der erfolgreichen Zusammenarbeit im Fachhochschulbereich (Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 27. Oktober/ 9. November 2004/18./19. Januar 2005). Aus der mit diesem Staatsvertrag begründeten gemeinsamen Pädagogischen Hochschule resultiert auch die Notwendigkeit, sich in Fragen der weiteren Entwicklung des Bildungswesens abzustimmen.
§ 1 Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz	§ 1 statuiert als Zweck der Zusammenarbeit die Steigerung der Qualität, Effizienz und Effektivität der kantonalen Bildungssysteme und - getreu den Vorgaben der Bundesverfassung - deren Harmonisierung. Die gemeinsame Weiterentwicklung soll insbesondere zur Verbesserung der Lernergebnisse der Schülerinnen und Schüler führen.
§ 2 Art der Zusammenarbeit	Der eigentliche Gegenstand dieses Vertrags ist die Regelung der Art und Weise der Zusammenarbeit. Diese erfolgt getreu dem Grundsatz der Konvergenz: Es soll eine allmähliche Angleichung durch Absprachen bei wichtigen bildungspolitischen Entscheidungen und Gesetzgebungen erfolgen, wobei jeder Schritt gemäss der kantonalen Kompetenzordnung zu beschliessen ist (die Kompetenz der kantonalen Gremien bleibt somit vorbehalten). Wichtigstes Instrument ist die Vorlage inhaltlich abgestimmter Anträge an die zuständigen kantonalen Gremien (vgl. § 4 Abs. 2). Damit ein konvergenter Prozess zu Stande kommt, ist die Schaffung entsprechender Verfahren und Gremien unerlässlich. Diese sind insbesondere auf Stufe Bildungsdepartemente (§ 5) einzurichten. Dazu gehört aber auch fallweise insbesondere eine abgestimmte Planung der Termine von Regierungsgeschäften und nötigenfalls die Organisation von Treffen der Regierungen resp. Regierungsdelegationen. Ein wichtiges Ziel der vier Kantone muss es sein, in Bildungsfragen ihre Stimme auf nationaler Ebene verstärkt einbringen zu können. Dazu ist insbesondere die hier postulierte Abstimmung der Positionen im Rahmen der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz notwendig (vgl. auch § 3 Abs. 2).
§ 3 Institutionalisierung der Zusammenarbeit	Mit der vorliegenden Vereinbarung wird ausdrücklich nur eine <i>projektartige</i> und damit auch <i>provisorische</i> Art der Zusammenarbeit etabliert. Eine solche Art der Zusammenarbeit, die auf Projektebene grosse Synergien bringt, weil Entwicklungskosten geteilt und Kompetenzen gebündelt werden können, ist auf der Verwaltungsebene aufwändig und lässt sich nur für eine begrenzte Zeit durchhalten, weil sämtliche bisherigen Strukturen und Zuständigkeiten in den vier Kantonen bestehen bleiben und koordiniert werden müssen. Der konse-

quente Schritt zu einer vertieften Zusammenarbeit erfordert daher die Einrichtung gemeinsamen Gremien und Verfahren, die auf höherer Ebene vereinbart werden müssten. Bevor dieser Schritt unternommen wird, sollen aber die Erfahrungen mit der nun laufenden Zusammenarbeit und die in allen vier Kantonen anstehenden strukturellen Anpassungen im Volksschulbereich abgewartet werden. Erst wenn diese Erfahrungen die positive Wirkung der Zusammenarbeit zeigen, sollen die weitergehenden Schritte unternommen werden.

Aus diesem Grund soll mit dieser Vereinbarung das Ziel gesetzt werden, dass die Regierungen bis spätestens Ende 2013 darüber entscheiden, ob die Zusammenarbeit in der nun vorgesehenen Art weitergeführt oder stärker institutionalisiert werden soll. Bis dahin wird sich der Erfolg oder Misserfolg der nun anlaufenden Zusammenarbeit zeigen, und bis dahin sind auch wesentliche Strukturfragen und Fragen der gemeinsam geplanten Einführung des Deutschschweizer Lehrplans beantwortet.

In diesem Zusammenhang ist die Frage entscheidend, wie das Verhältnis zu den Organisationsstrukturen der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz gestaltet wird. Denn Doppelspurigkeiten sollen vermieden und bestehende Strukturen wenn immer möglich genutzt werden. In Frage steht hier insbesondere die Zukunft der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NWEDK). Diese bestand ursprünglich aus den vier Bildungsraum-Kantonen, hat sich aber heute auf 10 Kantone ausgeweitet. Angesichts des Umstands, dass zusätzlich die Einrichtung einer Deutschschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz geplant ist, sollte aus Sicht der Bildungsraum-Kantone die NWEDK entweder aufgelöst oder als Gefäss für die Zusammenarbeit im Bildungsraum genutzt werden können. Der in § 3 formulierte Auftrag nimmt diese Ausgangslage auf und erwartet eine Klärung bis 2013.

§ 4 Bereiche der Zusammenarbeit

Als Grundsatz ist wichtig festzuhalten, dass die angestrebte Zusammenarbeit alle Schulstufen betreffen soll. Auf die im ursprünglichen Staatsvertrag vorgesehene Definition *inhaltlicher Ziele und Massnahmen* wird hier ausdrücklich verzichtet, weil eine solche Festlegung auf der Ebene einer Regierungsvereinbarung weder rechtlich möglich noch sinnvoll wäre. Konkret ist eine Zusammenarbeit in folgenden Bereichen vorgesehen, wo die Kantone zur Zeit ohnehin (d.h. auch unabhängig vom Bildungsraum) Entwicklungsarbeit leisten müssen:

Stufenübergreifend:

- ☐ Integrative Bildung
- ☐ Begabungsförderung
- ☐ Sonderpädagogik
- ☐ Verfahren und Kriterien der schulischen Laufbahnentscheide
- ☐ Führung der Schule vor Ort
- ☐ Evaluation und Monitoring
- ☐ Leistungsmessung
- ☐ Schulentwicklung und Weiterbildung

Einschulung und Volksschule:

- ☐ Einführung eines gemeinsamen Lehrplans, einer gemeinsamen Stunden-tafel und der damit verbundenen Instrumente

- ☐ Unterstützung von Schulen und Gemeinden bei der Einführung von Tagesstrukturen
- ☐ Förderung in Deutsch vor der Einschulung
- ☐ Ausgestaltung des Kindergartens und der Primarstufe
- ☐ inhaltliche Ausgestaltung der Sekundarstufe I
- ☐ Einführung von Lehrmitteln
- ☐ Einführung eines gemeinsamen Abschlusszertifikats für die Volksschule

Sekundarstufe II übergreifend

- ☐ Koordination von Angeboten und die Arbeitsteilung
- ☐ nachträglicher Erwerb eines Abschlusses
- ☐ Berufsbildung:
- ☐ Neuentwicklungen im Bereich Berufsbildung
- ☐ Massnahmen zur Erhöhung der Abschlussquote
- ☐ Standards für die Berufsmaturitätsprüfung

Mittelschule:

- ☐ Freizügigkeit im Rahmen verfügbarer Kapazitäten
- ☐ Umsetzung schweizerischer Standards beim Abschlussverfahren.

Die Zusammenarbeit ist überall dort lohnend, wo dank gemeinsamen Entwicklungen die Entwicklungskosten geteilt Kompetenzen gebündelt werden können.

Den Regierungen soll jährlich über den Stand der Zusammenarbeit insbesondere bezogen auf die hier genannten Bereiche berichtet werden (§ 6 Abs. 1).

§ 5 Organisation

Die Organisation der Zusammenarbeit der Bildungsdepartemente kann sich auf ein bereits im Staatsvertrag über die Fachhochschule Nordwestschweiz geschaffenes Gremium stützen: den aus den Bildungsdirektoren zusammengesetzten Regierungsausschuss. Er verabschiedet insbesondere gemeinsam erarbeitete Anträge an die Regierungen. und beschliesst das Tätigkeitsprogramm (§ 6).

Darüber hinaus postuliert die Vereinbarung aber, dass die Bildungsdepartemente ihre Organisation generell auf die Zusammenarbeit ausrichten. Dies bedeutet, dass sie ihre Organisation auf eine möglichst gute Koordination, darüber hinaus aber auch soweit sinnvoll auf eine Arbeitsteilung ausrichten sollen. Für allfällige organisatorische Veränderungen, die die Kompetenz eines Bildungsdepartementes überschreiten, muss gemäss § 2 Abs. 2 gemäss ordentlicher kantonaler Kompetenzordnung die Zustimmung des zuständigen kantonalen Gremium eingeholt werden.

Auf die Einrichtung interkantonalen Organisationseinrichtungen wird vorerst verzichtet. Solange die Frage der Institutionalisierung nicht geklärt ist (§ 3), soll sich die Zusammenarbeit im Rahmen von projektartigen und damit provisorischen Formen bewegen. Aus diesem Grund wird auch keine vierkantonale Geschäftsstelle eingerichtet. Vielmehr soll die bereits etablierte Praxis fortgeführt werden, dass ein Kanton (i.e. der Kanton Aargau) im Rahmen seines Stellenplans Kapazitäten zur Verfügung stellt, die (als Provisorium) für die vierkantonale Geschäftsführung genutzt werden können. Der bisherigen U-

sanz folgend, übernimmt dabei der Standortkanton auch die Hälfte der entsprechenden Sekretariatskosten.

- § 6 Tätigkeitsprogramm und Jahresbericht Die Berichterstattung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der jeweiligen kantonalen Jahresberichterstattung (Abs. 2.). Weil aber die Regierungen ein besonderes Interesse haben, eine Einschätzung zum Stand der Zusammenarbeit zu erhalten, zumal davon auch die Einschätzung abhängt, ob eine Institutionalisierung sinnvoll ist (§ 3), wird in § 6 Abs. 1 zusätzlich eine Berichterstattung des Regierungsausschusses an die Regierungen vorgesehen.
- § 7 Periodischer Bildungsbericht Der Bildungsbericht soll in der Regel alle vier Jahre gestützt auf statistische Daten erarbeitet werden. Er dient den Regierungen und - je nach kantonaler Usanz, siehe nachfolgend - den Parlamenten als Grundlage für Entscheidungen über die Weiterentwicklung des Bildungssystems.
- Aufgrund des grossen Aufwands für seine Erarbeitung und die anschliessende politische Diskussion wird ein Rhythmus von vier Jahren vorgesehen. Der Bildungsbericht soll sich auf das gemäss HarmoS-Konkordat vorgesehene gesamtschweizerische Monitoring stützen und die Entwicklung im Bildungsraum insbesondere auch mit Bezug auf den gesamtschweizerischen Quervergleich analysieren. Entsprechend soll er in zeitlicher Abstimmung mit dem entsprechenden nationalen Bildungsbericht vorliegen, d.h. jeweils ein Jahr nach dessen Erscheinen.
- Der Bildungsbericht enthält neben einer datengestützten Analyse des Entwicklungsstands und Quervergleich zwischen den Bildungssystemen auch Empfehlungen für die Weiterentwicklung. Die Bildungsdepartemente unterbreiten ihn den Regierungen. Diese entscheiden je nach kantonaler Usanz, wie ihr Parlament in die Diskussion einbezogen wird.
- Dass ein gemeinsamer Bildungsbericht erst 2015 erstmalig vorgesehen wird, hat mit der langen Vorlaufszeit und dem Terminplan für den nationalen Bildungsbericht zu tun: Der nächsten nationalen Bildungsbericht, der als Basis dienen könnte, erscheint 2010, der vierkantonale Anschlussbericht müsste also 2011 erscheinen. Die Zeit ist zu kurz, um bis dahin eine vierkantonale Konzeption zu erarbeiten, zumal die Zusammenarbeit noch gar nicht etabliert ist. Daher wird der übernächste Bildungsbericht dafür ins Auge gefasst.
- § 8 Mitwirkung Die hier postulierte Mitwirkung gilt für die Projektarbeit an den unter § 4 genannten Themen und insbesondere auch bei der Erarbeitung des Bildungsberichts (§ 7). Die Mitwirkungspflicht ist auch aufgrund der jeweiligen kantonalen Praxis gegeben. Diese bestimmt denn auch der Kreis der je pro Kanton einzubeziehenden Gremien und Organe.
- § 9 Information der Parlamente Die hier vorgesehene Information der parlamentarischen Bildungskommissionen über wichtige Schritte ist ergänzend zur ordentlichen kantonalen Berichterstattung gemäss § 6 sowie zum je nach kantonaler Praxis erfolgendem Einbezug der Parlamente in die Auswertung des Bildungsberichts gemäss § 7 zu

verstehen.

Auf die im ursprünglichen Staatsvertrag vorgesehene Einrichtung einer Interparlamentarischen Bildungskommission wird hier verzichtet, weil dies auf Stufe Regierungsvereinbarung nicht ebenengerecht wäre.

§ 10 Finanzierung

Die Finanzierung der Zusammenarbeitskosten erfolgt in der Regel im Verhältnis der Einwohnerzahl. Eine Ausnahme ist dann gegeben, wenn dieser Verteilschlüssel nicht der bezogenen Leistung Rechnung trägt. Findet z.B. eine Veranstaltung statt, bei der die Kantonsdelegationen gleich gross sind, erfolgt die Kostenverteilung zu gleichen Teilen. Eine Ausnahme bildet zudem die Finanzierung des Projektsekretariats, wo der Standortkanton einen besonderen Beitrag leistet (vgl. den Kommentar zu § 5).

Es gibt zwei Arten von Zusammenarbeitskosten:

- ☐ allgemeine, laufende *Koordinationskosten* (für gemeinsame Veranstaltungen, Gutachten, Projektsekretariat, Geschäftsführung und ähnliches, zur Zeit rund Fr. 300'000 pro Jahr.
- ☐ *Projektkosten* für die Durchführung spezifischer Projekte.

Getreu dem Grundsatz, dass die Zusammenarbeit projektartig bleiben soll, sollen die Kantone ihre Finanzierung für jedes Jahr und für jedes Projekt im Rahmen des ordentlichen kantonalen Budgetierungsverfahrens festlegen. Für gemeinsame, mehrjährige Projekte muss entsprechend den kantonalen Regelungen ein Mehrjahreskredit eingeholt und auf dieser Grundlage die Finanzierung im Rahmen einer Projektvereinbarung unter den vier Kantonen definiert werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Vereinbarung kann erst in Kraft treten, wenn die Regierungen aller Partnerkantone zugestimmt haben.

§ 12 Dauer und Kündigung

Mit dem Abschluss der Vereinbarung legen sich die Regierungen darauf fest, langfristige Schritte zur Schulentwicklung zu unternehmen. Es ist daher wichtig, dass Planungssicherheit besteht. Aus diesem Grund soll der Vertrag bis 2013 fest gilt (also ohne die Möglichkeit einer vorzeitigen einseitigen Kündigung). Danach hingegen soll eine Kündigung einfach und relativ kurzfristig möglich sein, da keine gemeinsame Infrastruktur aufgebaut wird.

Sollte die Vereinbarung gekündigt werden, so bleiben die Kantone weiterhin an allfällige noch laufende, gemeinsam abgeschlossene Vereinbarungen, z. B. für externe Aufträge, gebunden.

§ 13 Austritt und Beitritt

Bei vier Vertragspartnern sind in Bezug auf eine Kündigung verschiedene Konsequenzen denkbar. Der Vertrag regelt sie in Abs. 1.

Der Bildungsraum Nordwestschweiz ist kein Sonderbund, sondern eine Interessensgemeinschaft von Nachbarkantonen mit demselben Handlungsbedarf. Er steht daher ausdrücklich für allfällige weitere Kantone offen, die bereit sind, sich auf das Programm des Bildungsraums einzulassen. Voraussetzung für

einen Beitritt ist die ausdrückliche Zustimmung aller bisherigen Vertragspartner.